



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

für ein Bayerisches Seniorenmitgestaltungsgesetz

A) Problem

Die Bevölkerung Bayerns über 65 Jahre wird Berechnungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zufolge bis 2035 auf 3,57 Mio. Menschen anwachsen. Die Zahl der erwerbstätigen Menschen wird bis Anfang der 2020er Jahre steigen, danach aber stetig sinken. Aufgrund des Umstands, dass dazu die Zahl der unter 20-Jährigen ebenso eher ab- als zunehmen wird, werden zwangsläufig die über 65-Jährigen in Zukunft einen immer größer werdenden Anteil an der bayerischen Bevölkerung darstellen. Zusätzlich steigt auch die Lebenserwartung im Freistaat Bayern weiter, wodurch Menschen länger am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Bisher wird Seniorenpolitik vorrangig als kommunale Aufgabe angesehen, eine übergeordnete, gesetzlich verankerte Seniorenvertretung besteht in Bayern nicht. Darüber hinaus findet die Bevölkerungsgruppe der Seniorinnen und Senioren in der Bayerischen Verfassung, im Gegensatz zu anderen Gruppen, keine Erwähnung.

B) Lösung

Durch eine Ergänzung der Bayerischen Verfassung wird die Bevölkerungsgruppe der über 65-Jährigen explizit erwähnt. Ferner wird durch die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzes die Seniorenpolitik zur Pflichtaufgabe der bayerischen Kommunen. Außerdem wird die Bildung von Seniorenräten und einer Landesseniorenvertretung gesetzlich verankert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Kosten entstehen dem Staatshaushalt durch die Installierung einer Bayerischen Landesseniorenvertretung und eines Bayerischen Landesseniorenrats, wodurch Personal- und sächliche Verwaltungskosten verursacht werden. Ferner werden etwaige Reisekosten der Mitglieder des Landesseniorenrats den Staatshaushalt belasten.

2. Kosten für die Kommunen

Durch die Gründung bzw. Einsetzung von Seniorenräten können den Kommunen Kosten aufgrund der notwendigen sachlichen und fachlichen Ausstattung entstehen. Diese unterscheiden sich von Kommune zu Kommune je nach Größe des jeweiligen Seniorenrats.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Stärkung der politischen Mitgestaltung der Seniorinnen und Senioren Bayerns Bayerisches Seniorenmitgestaltungsgesetz (BaySenMitG)

§ 1

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 83 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Vormundschafswesen und Wohlfahrtspflege;“ die Wörter „Belange der älteren Menschen;“ eingefügt.
2. Nach Art. 118a wird folgender Art. 118b eingefügt:

„Art. 118b Ältere Menschen

(1) Niemand darf wegen seines Alters benachteiligt werden.

(2) ¹Jeder hat das Recht, in Würde alt zu werden. ²Auch ältere Menschen sollen ihre Lebensweise frei wählen und sich aktiv am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben beteiligen können.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2018 (GVBl. S. 2 geändert worden ist, wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Erarbeitung und Umsetzung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzepts (Art. 69 Abs. 2) sind unbeschadet der Art. 71 bis 73 Pflichtaufgaben im Sinne der Art. 57 Bayerische Gemeindeordnung, Art. 51 Bayerische Landkreisordnung und Art. 48 Bayerische Bezirksordnung.“

§ 3

Bayerisches Seniorenmitgestaltungsgesetz (BaySenMitG)

Art. 1

Ziele des Gesetzes

(1) ¹Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren im gesamten Freistaat Bayern, die Förderung ihrer aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. ²Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus soll unter aktiver Beteiligung der Seniorinnen und Senioren das Älterwerden in Würde ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Ziele sind durch alle Behörden des Freistaates Bayern, durch die Kommunen, die Landkreise und Bezirke sowie durch alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu fördern.

Art. 2

Senioren und Seniorenorganisationen

(1) Senioren im Sinne des Gesetzes sind alle Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und im Freistaat Bayern mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

(2) Seniorinnen- und Seniorenorganisationen im Sinne des Gesetzes sind die im Freistaat Bayern tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren wahrnehmen.

Art. 3

Kommunale Seniorenvertretungen

(1) Es wird den Kommunen empfohlen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass vor Ort Seniorenräte bzw. Seniorenbeauftragte geschaffen werden, sofern nicht bereits vorhanden.

(2) Die Wahl der Seniorenvertretungen regelt die jeweilige Kommune.

(3) Die Seniorenvertretungen sind von den Kommunen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit sachlich und fachlich angemessen auszustatten.

(4) ¹Die Seniorenvertretungen sind in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten von der Kommune anzuhören. ²Sie haben das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an ihre Kommune zu wenden. ³Ihnen ist die Möglichkeit gegeben, ihre Anträge in den zuständigen Gemeindegremien zu begründen.

(5) Die Seniorenvertretungen entsenden Vertreterinnen und Vertreter in die Bayerische Landesseniorenvertretung.

Art. 4

Bayerische Landesseniorenvertretung

(1) ¹Auf Landesebene wird eine Landesseniorenvertretung eingerichtet. ²Mitglieder der Landesseniorenvertretung sind die Seniorenvertretungen der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte. ³Die Mitgliedschaft ist freiwillig. ⁴Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(2) ¹Die Landesseniorenvertretung wählt den Landesseniorenrat. ²Gewählt werden kann grundsätzlich nur, wer Mitglied einer Seniorenvertretung ist.

(3) ¹Die Landesseniorenvertretung befasst sich mit Grundsatzfragen der Seniorenpolitik und Anträgen ihrer Mitglieder. ²Sie kann an den Landesseniorenrat Empfehlungen abgeben.

(4) Die Landesseniorenvertretung tagt jährlich einmal.

(5) Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales geregelt.

Art. 5

Bayerischer Landesseniorenrat

(1) ¹Der Landesseniorenrat unterstützt die Arbeit der Seniorenvertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise. ²Er nimmt die berechtigten Interessen der älteren Bevölkerung auf Landesebene wahr und vertritt diese gegenüber dem Landtag, der Staatsregierung und allen Verbänden, Vereinigungen und Unternehmen, die auf Landesebene in Angelegenheiten der älteren Menschen involviert sind. ³Dies schließt die Durchführung von Kongressen, Fachtagungen, Anhörungen und eine überörtliche Presse- und Informationsarbeit mit ein.

(2) Der Landesseniorenrat ist von der Staatsregierung bei allen die älteren Menschen betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten anzuhören.

(3) ¹Der Landesseniorenrat kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden, regionale Ausschüsse sind dabei zulässig. ²Die Mitgliedschaft in auf Bundesebene tätigen Seniorenvertretungen und Seniorenvereinigungen ist möglich.

Art. 6

Zusammensetzung des Bayerischen Landesseniorenrats

(1) ¹Der Landesseniorenrat besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden, einer ersten Stellvertreterin bzw. einem ersten Stellvertreter, zwei weiteren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister, einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer und fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. ²Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. ³Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Landesseniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Rechtsform des Landesseniorenrats sowie die Stellung seiner Mitglieder werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales geregelt.

Art. 7

Berichtspflichten

(1) Der Landesseniorenrat berichtet jährlich dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in schriftlicher Form über seine Tätigkeit.

(2) ¹Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales berichtet einmal pro Legislaturperiode dem Landtag sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form gesondert über die Lage der älteren Menschen in Bayern. ²In den Bericht ist eine Stellungnahme des Landesseniorenrats aufzunehmen.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 (Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern):

Im zu ändernden Artikel werden die Aufgaben des gemeindeeigenen Wirkungskreises beschrieben. Hier werden neben Aufgaben wie der Verwaltung des Gemeindevermögens, der der Ortsplanung oder der örtlichen Kulturpflege nun die Belange der älteren Menschen eingefügt. Somit wird diese Aufgabe de jure zur Pflichtaufgabe der Kommunen. Weiter soll das gültige Landesrecht auf altersdiskriminierende Gesetze und Vorschriften überprüft werden.

Zu § 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze):

Die Erarbeitung und Umsetzung eines seniorenpolitischen Gesamtkonzepts und somit die Seniorenpolitik werden Pflichtaufgaben auf allen kommunalen Ebenen.

Zu § 3 (Bayerisches Seniorenmitgestaltungsgesetz):**Zu Art. 1 (Ziele des Gesetzes):**

Ziel des Bayerischen Seniorenmitgestaltungsgesetzes ist die stärkere Miteinbeziehung der älteren Bevölkerungsgruppe in die politischen Prozesse auf allen kommunalen Ebenen. Außerdem soll somit deren soziale und auch kulturelle Teilhabe gefördert werden, wodurch es besser möglich wird, in Würde und selbstbestimmt alt zu werden. Dies geschieht durch die gesetzliche Verankerung mehrerer Institutionen auf Landes- und Kommunalebene.

Zu Art. 2 (Senioren und Seniorenorganisationen):

Dieser Artikel beschreibt, welche Personen zur Gruppe der Senioren in Bayern zählen. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die das 64. Lebensjahr vollendet haben und in Bayern mit einer Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind. Außerdem werden die Seniorenverbände im Sinne des Gesetzes definiert. Dazu gehören die im Freistaat Bayern tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern.

Zu Art. 3 (Kommunale Seniorenvertretungen):

Um eine bestmögliche Einbindung der Seniorinnen und Senioren in den politischen Prozess bereits vor Ort zu ermöglichen, sollen in allen kreisfreien Städten und allen kreisangehörigen Gemeinden, falls noch nicht bestehend, Seniorenvertretungen eingerichtet werden. Diese sollen höchstens 30 Mitglieder haben. Die Wahl einer Seniorenvertretung regelt die Kommune in eigener Verantwortung. Ziel dabei ist, dass die Kommune und deren Verwaltung die Seniorenvertretung in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten mit einbeziehen bzw. anhören. Die Seniorenvertretung besitzt folglich ein Anhörungsrecht. Die Seniorenvertretungen Bayerns entsenden Vertreterinnen und Vertreter in die Bayerische Landesseniorenvertretung.

Zu Art. 4 (Bayerische Landesseniorenvertretung):

Die Bayerische Landesseniorenvertretung hat, neben der Befassung mit Grundsatzfragen und Anträgen ihrer Mitglieder, sich mit der Wahl des Bayerischen Landesseniorenrats zu befassen. Diese Wahl findet alle fünf Jahre im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung statt.

Zu Art. 5 (Bayerischer Landesseniorenrat):

Der Bayerische Landesseniorenrat ist für die Seniorenvertretungen in den Kommunen Ansprechpartner, Ratgeber und unterstützt deren Arbeit vor Ort. Als zentrale Institution der Interessensvertretung der bayerischen Seniorinnen und Senioren ist dieser unabhängig von der Staatsregierung und dieser somit nicht weisungsgebunden. Als parteipolitisch unabhängiger, überkonfessioneller und verbandsunabhängiger Rat ist er für alle bayerischen Seniorinnen und Senioren eine Vertretung.

Zu Art. 6 (Zusammensetzung des Bayerischen Landesseniorenrats):

Der Landesseniorenrat besteht aus elf Mitgliedern, die allesamt durch die Hauptversammlung der Landesseniorenvertretung gewählt werden:

- Eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender,
- eine erste stellvertretende Vorsitzende bzw. ein erster stellvertretender Vorsitzender,
- zwei weitere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter,
- eine Schatzmeisterin bzw. ein Schatzmeister,
- eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer,
- fünf Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.

Der Landesseniorenrat kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden, sowie auf regionaler Ebene Sonderausschüsse einberufen. Eine Amtsperiode dauert fünf Jahre, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist.

Zu Art. 7 (Berichtspflichten):

Der Landesseniorenrat berichtet einmal im Kalenderjahr dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in schriftlicher Form über seine Tätigkeit. Demgegenüber wird das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, einmal pro Legislaturperiode dem Landtag abseits der herkömmlichen Sozialberichterstattung über die Lage der Seniorinnen und Senioren Bayerns berichten. In diesen Bericht soll immer der Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesseniorenrats einfließen.

Zu Art. 8 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.